

**Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Biberach (FwES)
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
vom 16. März 2023**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 21.11.2022 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Feuerwehrhaus angetretene, aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige, erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) dieser wird in Naturalien gewährt.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 Euro pro Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 14,00 Euro/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal 2,00 Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

| | |
|---|--------------------|
| 1. Stv. Kommandant | 1.000,00 Euro/Jahr |
| 2. Abteilungskommandant Biberach | 1400,00 Euro/Jahr |
| 3. Stv. Abteilungskommandant Biberach | 750,00 Euro/Jahr |
| 4. Abteilungskommandant Teilorte | 400,00 Euro/Jahr |
| 5. Stv. Abteilungskommandant Teilorte | 200,00 Euro/Jahr |
| 6. Zugführer Biberach | 375,00 Euro/Jahr |
| 7. Bestellte Ausbildungsgruppenführer Biberach | 150,00 Euro/Jahr |
| 8. Zugführer ABC Zug/FüGL | 200,00 Euro/Jahr |
| 9. Stv. Zugführer ABC Zug/FüGL | 25,00 Euro/Jahr |
| 10. Bestellte Ausbildungsgruppenführer ABC Zug und Teilorte | 25,00 Euro/Jahr |
| 11. Stadtjugendfeuerwehrwart | 150,00 Euro/Jahr |
| 12. Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart | 75,00 Euro/Jahr |
| 13. Jugendfeuerwehrwart | 100,00 Euro/Jahr |
| 14. Stv. Jugendfeuerwehrwart | 50,00 Euro/Jahr |
| 15. Jugendgruppenleiter | 3,00Euro pro Übung |
| 16. Atemschutzbeauftragter Biberach | 50,00 Euro/Jahr |
| 17. Atemschutzbeauftragter Teilorte | 25,00 Euro/Jahr |
| 18. Beauftragter Brandsicherheitswache | 50,00 Euro/Jahr |
| 19. Beauftragter Brandschutzerziehung | 50,00 Euro/Jahr |
| 20. Leiter Spielmannszug | 150,00 Euro/Jahr |
| 21. Stv. Leiter Spielmannszug | 25,00 Euro/Jahr |
| 22. Ausbilder Spielmannszug | 25,00 Euro/Jahr |
| 23. Leiter Altersabteilung | 100,00 Euro/Jahr |
| 24. Stv. Leiter Altersabteilung | 25,00 Euro/Jahr |

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|--------------------|
| 1. Stv. Kommandant | 1.000,00 Euro/Jahr |
| 2. Abteilungskommandant Biberach | 1.400,00 Euro/Jahr |
| 3. Stv. Abteilungskommandant Biberach | 750,00 Euro/Jahr |
| 4. Abteilungskommandant Teilorte | 400,00 Euro/Jahr |
| 5. Stv. Abteilungskommandant Teilorte | 200,00 Euro/Jahr |
| 6. Zugführer Biberach | 375,00 Euro/Jahr |
| 7. Bestellte Ausbildungsgruppenführer Biberach | 150,00 Euro/Jahr |
| 8. Zugführer ABC Zug/FüGL | 200,00 Euro/Jahr |
| 9. Stv. Zugführer ABC Zug/FüGL | 25,00 Euro/Jahr |
| 10. Bestellte Ausbildungsgruppenführer ABC Zug und Teilorte | 25,00 Euro/Jahr |
| 11. Stadtjugendfeuerwehrwart | 150,00 Euro/Jahr |
| 12. Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart | 75,00 Euro/Jahr |
| 13. Jugendfeuerwehrwart | 100,00 Euro/Jahr |
| 14. Stv. Jugendfeuerwehrwart | 50,00 Euro/Jahr |
| 15. Jugendgruppenleiter | 3,00Euro pro Übung |
| 16. Gerätewart Biberach | 2.000,00 Euro/Jahr |
| 17. Gerätewart Teilorte | 300,00 Euro/Jahr |
| 18. Atemschutzbeauftragter Biberach | 50,00 Euro/Jahr |
| 19. Atemschutzbeauftragter Teilorte | 25,00 Euro/Jahr |
| 20. Beauftragter Brandsicherheitswache | 50,00 Euro/Jahr |
| 21. Beauftragter Brandschutzerziehung | 50,00 Euro/Jahr |
| 22. Leiter Spielmannszug | 150,00 Euro/Jahr |
| 23. Stv. Leiter Spielmannszug | 25,00 Euro/Jahr |
| 24. Ausbilder Spielmannszug | 25,00 Euro/Jahr |
| 25. Leiter Altersabteilung | 100,00 Euro/Jahr |
| 26. Stv. Leiter Altersabteilung | 25,00 Euro/Jahr |
| 27. Kassierer Biberach | 200,00 Euro/Jahr |
| 28. Kassierer Teilorte | 50,00 Euro/Jahr |
| 29. Schriftführer Biberach | 80,00 Euro/Jahr |
| 30. Schriftführer Teilorte | 50,00 Euro/Jahr |

§ 4 Übungen

(1) Für die Teilnahme an bis zu 12 Übungen im Jahr wird keine Entschädigung gewährt.

(2) Für die Teilnahme an darüber hinaus stattfindenden Übungen und Sonderdiensten wird eine Entschädigung von 3,00 Euro je Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für hausführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und § 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 14,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 6 Bereitschaftsdienste

(1) Für Bereitschaftsdienste als Einsatzleiter vom Dienst wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 1,50 € je angefangene Dienststunde gewährt.

(2) Die an den Wochenenden eingeteilten Feuerwehrangehörigen erhalten pro Dienst eine Entschädigung von 50,00 Euro, an Feiertagen (Einzeltag) 30,00 Euro.

§ 7 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

| Satzung (S) Änderung (Ä) | Anzeige an Reg.- Präsidium | Öffentliche Bekannt- machung | | Vorstehende Fassung |
|-----------------------------|-------------------------------|---------------------------------|-----------------|---------------------|
| vom | am | am | SZ-Nr. | gilt ab: |
| (S) 01.07.2009 | 10.08.2009 | 18.07.2009 | 163 BIKO | 09.07.2015 |
| (S) 01.07.2015 | 13.07.2015 | 08.07.2015 | 25 | |
| (Ä) 22.10.2019 | 05.12.2019 | 30.10.2019 | BIKO 39/2019 | 31.10.2019 |
| (S) 16.03.2023 | 19.04.2023 | 22.03.2023 | 10/2023 | 01.01.2023 |